

# BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BAU - BLOCK ZW. GERMANIA-, KATHARINEN-, WINGERT UND LUISENSTRASSE. TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 83/11.

M 1 : 1000

### Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Baulinie, sowie festgesetzte oder bestehende Straßenbegrenzungs- und Baulinie festgestellt als Bau- und Straßenflucht durch Bezirksratsbescheid v. 9. Sept. 1909
- neu festzusetzende Baugrenze
- aufzuhebende Baulinie bei verbleibender Straßenbegrenzungslinie festgestellt als Bau- und Straßenflucht durch Bezirksratsbescheid v. 9. Sept. 1909
- Straßenflächen und -plätze
- Straßenhöhen
- Allgemeine Wohngebiete
- Grenze der Gemeinbedarfsfläche
- zu entfernende Bebauung
- Erweiterung des Schulgeländes
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung (zwingend)
- Zahl der vorhandenen Vollgeschosse bei bestehender Bebauung
- Geschoszahl bei vorhandener Bebauung mit Dachausbau
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Satteldach 35° Neigung

1. Für die Bebauung gelten die Vorschriften der BauNVO in Verbindung mit der MBO. \*

2. Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmaße. Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.10. 1963 wird bestätigt.

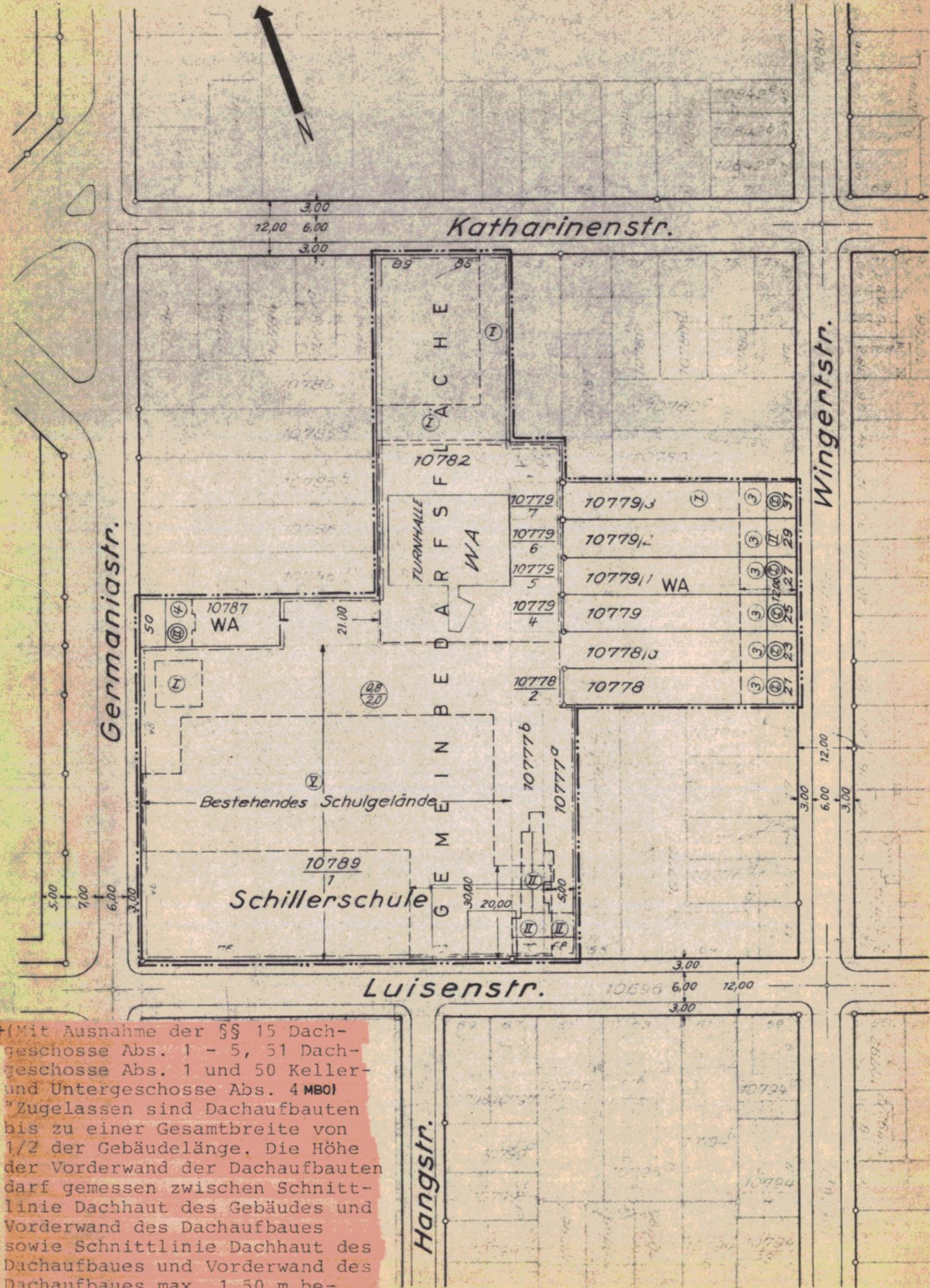
Mannheim, den  
**Vermessungs- und Katasteramt**

Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER  
DEZ. IV  
*G. Müller*  
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT  
*Wajenski*  
STADTBAUDIREKTOR



\* (Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 4 MBO) Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues max. 1,50 m betragen. Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.